Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf (AGB)
PFEIFER Structures GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 AGB) (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet) und der PFEIFER Structures GmbH (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet).

1.2 Diese AGB gelten
- für Angebote die der Lieferant gegenüber dem Besteller abgibt sowie
- für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die dieser im Rahmen von Kaufverträgen, Werklieferverträgen sowie kombinierten Verträgen erbringt und
- auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.

1.3 AGB und Einkaufsbedingungen der Besteller finden keine Anwendung und werden nicht akzeptiert, auch wenn der Lieferant nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien nicht abweichend vereinbart.

2. Vertragsschluss

Mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, mit der dieser die Bestellung annimmt, ist der Vertrag geschlossen. Angebote des Lieferanten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen / Verpackung

3.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3.2 Die Verpackung der Lieferungen wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller frei Haus an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

4. Pläne und technische Unterlagen

4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit der Lieferant die Beschaffenheit ausdrücklich garantiert hat.

4.2 Jede Partei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Vertragszwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5. Vorschriften am Bestimmungsort und Schutzvorrichtungen

5.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Bestimmungsort, auf welche der Besteller den Lieferanten gemäß Ziff. 5.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

6. Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Euro, ohne irgendwelche Abzüge.
Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag am Bestimmungsort erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zu erstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6.2 Der Lieferant behält sich eine entsprechende Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmäßigen Erfüllung mehr als 4 Monate liegen und sich die Lohnansätze oder die Materialpreise um mehr als 5% erhöht haben.
Eine angemessene Preisanpassung erfolgt außerdem, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen und Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Sitz des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- 30% als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- 70% pro rata Lieferung/Leistung gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn die vereinbarten Beträge auf dem Konto des Lieferanten eingegangen sind.

7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Annahme oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen noch ermöglichen.

7.3 Wenn die Anzahlung oder die vom Besteller bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen und/oder vertragliche Leistungen zurückzubehalten, dies, bis die fällige Zahlung erfolgt ist oder abweichende Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine ausreichenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entrichten, der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen und Leistungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

8.3. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Lieferfrist / Höhere Gewalt

9.1 Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt, sobald der Vertrag geschlossen ist (Ziff.2), sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und vereinbarte Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte geklärt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferungen bis zu ihrem Ablauf ordnungsgemäß versendet oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.

9.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse (z.B. Erdbeben, Feuer, Sturmfluten, Überschwemmungen; Dauert die Behinderung länger als 3 Monate ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten ohne Anspruch auf Schadensersatz
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 9.1 bis 9.4 sind analog anwendbar.

9.5 Wegen Verzug der Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 9 und Ziff. 14.6 ausdrücklich genannten.

10. Übergang der Gefahr

10.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der (Teil-)Lieferungen („Gefahrübergang") gehen mit der Übergabe der (Teil-) Lieferungen an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch eigene – Beförderungsperson, auf den Besteller über.

10.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr zum vereinbarten Zeitpunkt gem. Ziff. 10.1. auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung und Annahme / Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3 Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Wunsch des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 12.4 statt.

12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 12.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder deren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, ist der Besteller nicht berechtigt die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu verweigern. Derartige Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben.

12.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäß Ziff. 12.4 erstelltes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nutzt.

12.6 Wegen Mängel jeglicher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziff. 12.4 sowie Ziff. 14 (Mängelbeseitigung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Mängelrechte des Bestellers, Haftung für Mängel

13.1 Voraussetzung für jeglichen Anspruch auf Mangelbeseitigung des Bestellers (Gewährleistung) ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) so ist dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige (Ziff. 12.2), ist die Haftung des Lieferanten für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung ab Werk. Werden Versand, Lieferung oder eine vereinbarte Abnahme aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

13.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls

ein Mangel aufgetreten ist, diesen nicht unverzüglich anzeigt und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so schnell wie möglich nach seiner Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

13.5 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

13.6 Von der Gewährleistung die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

13.7 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.8 Für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz gelten die Regelungen unter Ziff.14

14. Beschränkung/Ausschluss der Haftung des Lieferanten

14.1 Der Besteller ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, als auch die Sicherheitshinweise des Lieferanten sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Besteller den Instruktionen des Lieferanten zu folgen, wie der Liefer-/Leistungsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der Besteller gegen diese Pflicht, so haftet der Lieferanten nicht für den daraus entstandenen Schaden.

14.2 Der Lieferanten haftet nicht für Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruhen.

14.3 Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz aufgrund einfacher/leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. „Kardinalpflichten“).

14.4 Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz im Fall von nicht typisch voraussehbaren Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Lieferanten beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung der Haftung des Lieferanten bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Ziff. 14.2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Ziff. 14.3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den der Lieferant bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die der Lieferant gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch voraussehbarer Schaden).

14.5 Die oben aufgeführten Haftungs-beschränkungen bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Ziff. 14.2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Ziff. 14.3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Ziff. 14.4) gelten auch für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz / grobe Fahr-lässigkeit) des Lieferanten beruht.

14.6 Die oben aufgeführten Haftungs-beschränkungen bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Ziff. 14.2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Ziff. 14.3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Ziff. 14.4) und Leistungsstörungen (Ziff. 14.5) gelten auch für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit) des Lieferanten beruht.

14.7 Jegliche Haftung für die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten (§ 278 BGB), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern nicht durch grobes Verschulden (Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit) des Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In keinem Fall geht die Haftung des Lieferanten für seinen Erfüllungsgehilfen weiter als die Haftung für eigenes Verschulden, wie diese sich unter

Berücksichtigung der oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen ergibt. Nach § 278 BGB ist ein Erfüllungsgehilfe eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

14.8 Vorgenannte Haftungsbeschränkungen (Ziff. 14.1 bis Ziff. 14.7) gelten nicht für Ansprüche gemäß § 1 ff Produkthaftungsgesetz, nicht für Ansprüche aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, nicht für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers, seiner Organe und seiner Arbeitnehmer, und nicht für Ansprüche wegen eines bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses, das der Lieferant bei Vertragsschluss kannte bzw. nicht kannte, aber diese Unkenntnis zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Besteller zu.

16. Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen des Lieferanten Anwendung.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
Schiedsabreden, die die Parteien treffen, gehen der Gerichtsstandsvereinbarung vor.

17.2 Bezüglich der Einbeziehung dieser AGB und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dem Vertrag ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf) wird durch die vorstehende Rechtswahl ausgeschlossen.

17.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferanten.